Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2908

Sachgebiet 212

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ri 7/71

Bonn, den 8. Dezember 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 888/68 in bezug auf die Begriffsbestimmung der Rindfleischkonserven.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. November 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 888/68 in bezug auf die Begriffsbestimmung der Rindfleischkonserven

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1261/71 [2]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 hat für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch eine besondere Einfuhrregelung getroffen. Die Verordnung (EWG) Nr. 888/68 des Rates vom 28. Juni 1968 [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2140/69 [4]), enthält die Grundregeln für die besondere Einfuhrregelung bei zur Verarbeitung bestimmtem Gefrierfleisch.

Um diese Regelung den Bedürfnissen des Marktes sowie der Entwicklung der gemeinsamen Handelspolitik und insbesondere dem Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik besser anzupassen, erscheint es notwendig, den Vomhundertsatz für Fleisch und Gelee der von dieser Regelung betroffenen Konserven abzuändern –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 888/68 erhält folgende Fassung:

„Als Konserven im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gelten die Erzeugnisse, in denen das Gesamtgewicht von Rindfleisch und Gelee mindestens 85 v. H. des Gesamtnettogewichts ausmacht."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 24

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 132 vom 18. Juni 1971, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 156 vom 4. Juli 1968, S. 7

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 274 vom 31. Oktober 1969, S. 1

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sieht für gefrorenes Rindfleisch, das zur Verarbeitung und insbesondere zur Herstellung von reines Rindfleisch enthaltende Konserven bestimmt ist, eine Sonderregelung bei der Einfuhr vor.

Diese Regelung ist definiert in der Verordnung (EWG) Nr. 888/68 zur Festlegung der Grundregeln für die besondere Einfuhrregelung bei zur Verarbeitung bestimmtem Gefrierfleisch.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß der Begriff anderer charakteristischer Bestandteile als Rindfleisch und Gelee abgegrenzt werden muß. Die Verordnung (EWG) Nr. 2140/69 des Rates vom 28. Oktober 1969 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 888/68 in bezug auf die Begriffsbestimmung der in Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Konserven besagt daher, daß das Gesamtgewicht von Rindfleisch und Gelee 90 v. H. des Gesamtnettogewichts des Erzeugnisses ausmachen muß.

Auf Grund des zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik geschlossenen Abkommens und des diesem Abkommen als Anlage beigefügten Austausches von Schreiben über reines Rindfleisch enthaltende Konserven hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, diesen Vomhundertsatz zu ändern.

In diesem Austausch von Schreiben ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft im Rahmen ihrer Reglementierung die erforderlichen Maßnahmen trifft, damit die Erzeugnisse, in denen das Gesamtgewicht von Rindfleisch und Gelee mindestens 85 v. H. des Gesamtnettogewichts ausmacht, als Konserven im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 angesehen werden.

Der Entwurf einer Verordnung hat zum Ziel, die Verordnung (EWG) Nr. 888/68 in diesem Sinne abzuändern.

Der als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorgesehene 1. Januar 1972 stimmt überein mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Argentinien.